



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2025/3532

Der Oberbürgermeister

V/67-670-bl

Dezernat/Fachbereich/AZ

12.12.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen ab dem 01.01.2026

- Stellungnahme der Verwaltung vom 12.12.2025 zur Frage von Ratsmitglied Valeska Hansen (FDP) in der Sitzung des Finanzausschusses am 08.12.2025

Frage von Ratsmitglied Valeska Hansen (FDP) in der Sitzung des Finanzausschusses am 08.12.2025

Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen

- Beschluss einer unterjährigen Satzung

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 08.12.2025 stellte Ratsmitglied Valeska Hansen (FDP) die Frage, ob eine neue Satzung auch unterjährig beschlossen werden kann.

Stellungnahme:

Rein rechtlich kann eine Satzung unterjährig beschlossen werden, es ist jedoch aus mehreren Gründen davon abzuraten. Eine Gebührensatzung, die finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt hat ist im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

Das gesamte Finanzsystem der Stadt Leverkusen ist auf das Kalenderjahr angelegt, somit auch die Kalkulationen und Prognosen. Für eine unterjährige Kalkulation ist es jedoch erforderlich, dass eine Kostenfeststellung und Prognose erstellt wird, die nur die betroffenen Monate umfasst. Die Arbeiten fallen nicht alle gleichmäßig im Jahr verteilt an. So fallen beispielhaft Grünschnittarbeiten und Laubbeseitigung nicht in den ersten Monaten des Jahres an. Bei einer unterjährigen Kalkulation wären diese Arbeiten und entstehenden Kosten in voller Höhe dem anteiligen Jahr zuzuordnen und würden wahrscheinlich zu einer höheren Gebühr führen, da diese Kosten im vollen Umfang von denjenigen Nutzern zu tragen wären, die im betreffenden Teil des Jahres eine Grabstelle erwerben.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass die Planungsbasis nicht mehr stimmt, wenn mitten im Jahr eine neue Gebührensatzung beschlossen wird. Daher ist regelmäßig das Kalenderjahr der Kalkulationszeitraum. Daran sollte festgehalten werden, um dem Bürger eine Beständigkeit bei Satzungsänderungen geben zu können und auch um zu vermeiden, dass ggf. entstehende Fehlbeträge wegen fehlender bzw. fehlerhafter Periodengerechtigkeit (Jährlichkeit) nicht mehr ausgeglichen werden können und somit den allgemeinen Haushalt belasten.

Aktuell hat die Stadt Leverkusen keine „gültige“ Gebührensatzung, dadurch entstehen bereits Fehlbeträge, die nicht mehr ausgeglichen werden können. Würde die neue Gebührensatzung erst im Verlauf des Jahres 2026 beschlossen werden, gilt das auch für die ersten Monate des neuen Jahres (analog zum Jahr 2023, in dem die damalige Satzung erst zum 01.05. in Kraft getreten ist). Es können dann entstehende Fehlbeträge nicht mehr ausgeglichen werden, weil die Satzungs-Grundlage nicht vorhanden wäre. Der dadurch entstehende Verlust würde zu Lasten des städtischen Haushalts gehen, was nicht akzeptabel ist. Inhaltliche Anpassungen an der Gebührensatzung können im Rahmen der nächsten Neukalkulation zum 01.01.2027 vorgenommen und im Arbeitskreis zum Thema „Friedhofsgebührensatzung“ fachlich umfassend bewertet werden. Jetzt ist es zunächst wichtig, eine Gebührensatzung zu erlassen, auch mit Blick auf die Abstimmung mit der Bezirksregierung bezüglich Haushalt und HSK.

Stadtgrün